

Thema:

Beihilferückstellungen trotz Bestehens einer Beihilfeversicherung

Fragestellung:

Aufgrund der Teilnahme an einem Seminar im Rahmen der kommunalen Doppik ist die für uns relevante Fragestellung aufgetaucht:

Sind Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen für Beamte zu bilden, obwohl eine Beihilfeversicherung besteht?

Unseres Erachtens nicht, da mit dieser Beihilfeversicherung sämtliche Verpflichtungen abgedeckt sind und für zukünftige Zeiträume keine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten mehr bestehen.

Antwort:

Die Beihilferückstellung für Beamte ist unabhängig davon zu bilden, ob für diese Verpflichtung eine Versicherung besteht. Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist insofern eindeutig. Dies ist sachgerecht, da die Gemeinde als Dienstherr dem Beamten gegenüber auch dann noch verpflichtet ist, wenn sie hierfür eine Versicherung abgeschlossen hat.
